

## **Stillschweigen des Kunden im Falle einer Vertragsanpassung der Bank lt. AGB („Zustimmungsfiktion“) unwirksam?**

OGH 10b210/12g vom 11. 4. 2013  
§ 6 Abs 3 KSchG §§ 863, 879 ABGB

### **Sachverhalt:**

Folgende Vertragsklausel in Bankbedingungen wurde vom VKI als sittenwidrig beanstandet: „ ... *Änderungen der Entgelte sowie Änderungen des Leistungsumfangs sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Solche Änderungen werden 2 Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.*“

Der OGH gab der Klage zwar statt, zeigte aber Möglichkeiten auf, wann solche Klauseln doch wirksam sein könnten.

### **Rechtssätze:**

Nicht jede Vertragsanpassung über eine in AGB vereinbarte Zustimmungsfiktion ist unzulässig, sondern nur eine derart völlig uneingeschränkte. Der in der Revision enthaltene Verweis auf Schriftsätze der Beklagten, in denen sie Bestimmungen der in Deutschland geltenden AGB-Banken darlegt und mit diesen die Zulässigkeit der hier inkriminierten Klausel begründet, ist unzulässig. Art 12 Abs 5 dieser AGB regelt zudem eine Zustimmungsfiktion nur bei einer Änderung von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, wie zB Konto- und Depotführung, nicht aber für die Änderung des Leistungsumfangs.